

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	04.05.2009	

Realisierung von Gewerbesteuern im Kölner Mehrmütterorganschaftsfall

Die Verwaltung hat den Finanzausschuss bereits in seiner Sitzung am 15.12.2008 über den Stand im so genannten Kölner Mehrmütterorganschaftsfall unterrichtet. Da das zuständige Finanzamt inzwischen die gewährte Vollziehungsaussetzung für die Erhebungszeiträume 1998 bis 2000 widerrufen hat, ist im März 2009 eine Gewerbesteuer- und Zinszahlung von rund 39,3 Mio. EURO entrichtet worden. Obwohl noch eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist und deshalb das finanzamtliche Rechtsbehelfsverfahren des Kölner Mehrmütterorganschaftsfall ruht, wird sich auch die befürchtete Absetzung von Gewerbesteuern 1990 bis 1997 von 150 Mio. EUR zuzüglich Zinsen von ca. 50 Mio. EURO mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht realisieren.

Der Finanzausschuss wurde erstmalig schon Anfang 2000 über die möglichen Auswirkungen der geänderten Höchststrichterlichen Rechtsprechung unterrichtet.

Über die evtl. erheblichen haushaltspolitischen Folgen der geänderten Rechtsprechung informierte die Verwaltung mit Schreiben der Stadt Köln II/21 vom 10.04.2000 sowohl den damaligen Landesfinanzminister Peer Steinbrück als auch Bundesfinanzminister Hans Eichel und setzte sich für einen Nichtanwendungserlass ein. Das Bundesministerium der Finanzen ordnete sodann Anfang Dezember 2000 an, dass die Grundsätze des vorgenannten Urteils bis auf weiteres nicht allgemein anzuwenden seien. Nachdem der Bundesfinanzhof jedoch seine geänderte Rechtsprechung zur Mehrmütterorganschaft im April 2001 erneut bestätigte, änderte der Gesetzgeber - insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kölner Initiative - u.a. die Vorschriften zur Organschaft rückwirkend im Sinne der bisherigen Verwaltungspraxis (Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts - UntStFG). Der Bundesfinanzhof hat inzwischen in mehreren Verfahren entschieden, dass die durch das UntStFG geschaffene rückwirkende Regelung über die gewerbesteuerliche Zurechnung der Ergebnisse der Organgesellschaften im Falle der so genannten Mehrmütterorganschaft verfassungsgemäß sei. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits eine diesbezügliche Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Es ist daher mit großer sehr Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der städtische Haushalt in diesem Kölner Einzelfall nicht mehr belastet wird.